

Der Landtag von Niederösterreich hat am
in Ausführung des § 105 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/1997 und in Ausführung des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. Nr. 751/1996, beschlossen:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1992, LGBl. 9410, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im 1. Hauptstück Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „Freiwerdende Arztstellen“ ersetzt durch das Wort „Rufbereitschaft“, der Wortfolge „7. Hauptstück: Entgelt“ wird die Wortfolge „und Nebengebühren“ angefügt und die Wort- und Zahlenfolge „Einmalzahlung 61“ entfällt.
2. Im § 3 Abs. 2 wird das Zitat „BGBl. Nr. 138/1989“ ersetzt durch das Zitat „BGBl. I Nr. 108/1997“.
3. Die Überschrift zu § 4 und der § 4 lauten:
„§ 4
Oberärzte

(1) In jeder Abteilung einer Krankenanstalt sind grundsätzlich sechs Oberärzte zu beschäftigen. Der Erste Oberarzt ist in dieser Zahl enthalten. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Zahl sowohl überschritten als auch unterschritten werden.
(2) Die Gesamtzahl der Oberärzte ist durch laufende Überleitung von Assistenten, die die Facharztanerkennung erlangt haben, auf Oberarztstellen auf die Zahl von 1063 Fachärzte zu erhöhen; in begründeten Fällen ist sowohl eine Überschreitung als auch eine Unterschreitung möglich.“
4. Im § 5 Abs. 1 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und es entfällt die Wortfolge „die Schlüsselzahl gemäß § 4 dagegen nach dem bewilligten Umfang der jeweiligen Abteilung.“.
5. Im § 6 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. Nr. 36/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 458/1989“ ersetzt durch das Zitat „BGBl. Nr. 152/1994“.
6. § 6 Abs. 2 lautet:
„(2) Die Diensterteilung ist so zu gestalten, daß der Arzt ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage eine fortlaufende Dienstleistung zu

erbringen hat. Ein Solldienstplan ist vom Leiter der Abteilung oder der Organisationseinheit im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Direktor zu erstellen. Bei der Erstellung ist auf die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 40 Stunden Bedacht zu nehmen. Die Länge eines Dienstes soll grundsätzlich 24 Stunden nicht überschreiten.“

7. § 6 Abs. 4 entfällt.

8. Im § 7 Abs. 2 wird das Zitat „BGBI. Nr. 36/1974 in der Fassung BGBI. Nr. 458/1989“ ersetzt durch das Zitat „BGBI. Nr. 152/1994“.

9. Die Überschrift zu § 8 und der § 8 lauten:

„§ 8
Rufbereitschaft

(1) Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Oberarzt aufgrund der organisatorischen Notwendigkeiten verpflichtet wird, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist. Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit. Wird ein Arzt im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu versehen hat (einschließlich der Reisezeit), als Dienstzeit.

(2) Die Rufbereitschaft kann an Werktagen anstelle des für einen Nachtdienst vorgesehenen Zeitraumes ab 14 00 Uhr bis längstens 8 00 Uhr des folgenden Tages sowie an Wochenenden und Feiertagen eingerichtet werden.

(3) Für die Zeiten der ärztlichen Rufbereitschaft gebührt pro angefangener halben Stunde ein Sechstel des Stundensatzes (0,577 % des Monatsentgeltes, der Kinderzulage, der Allgemeinen Dienstzulage und der Oberarztzulage).“

10. § 12 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Tagdienst ist eine zusammenhängende Dienstleistung von sechs Stunden außerhalb der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr).

(3) Nachtdienst ist der Dienst zwischen zwei Tagdiensten, der die Nachtzeit einschließt.“

11. Die Überschrift zum 7. Hauptstück lautet:

„Entgelt und Nebengebühren“.

12. Im § 14 Abs. 2 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt, und es entfällt der zweite Halbsatz.

13. Im § 15 Abs. 1, Z. 1 wird die Wortfolge „Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe a des NÖ Gemeinde- Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420“ ersetzt durch die Wortfolge „Entlohnungsgruppe a des Landes- Vertragsbedien-

stetengesetzes, LGBl. 2300“

- 14.Im § 15 Abs.1 Z. 3 entfällt das Wort „Verwaltungsdienstzulage“ und die Klammern vor und nach der Wortfolge „Allgemeine Dienstzulage“; das Wort „Allgemeine“ wird durch das Wort „Allgemeinen“ ersetzt, weiters wird die Wortfolge „Trägers der Krankenanstalt“ ersetzt durch die Wortfolge „Landes Niederösterreich (§ 33 LVBG, LGBl. 2300)“.
- 15.Im § 15 Abs. 1 Z. 4 und Z. 5 wird jeweils das Wort „Verwaltungsdienstzulage“ ersetzt durch die Wortfolge „Allgemeinen Dienstzulage“.
- 16.§ 15 Abs. 1, Z. 7 lautet:
„7. aus einer Gefahrenzulage in der Höhe von S 943.- monatlich bei ausschließlicher Verwendung in folgenden Funktionseinheiten:
Infektionsabteilung, TBC Abteilung, Dialysestation, Röntgenabteilung, Isotopenabteilung und Prosektur. Bei nicht ausschließlicher Verwendung an diesen Abteilungen oder in Krankenanstalten in denen solche nicht bestehen, ist ein aliquoter Teil dieser Gefahrenzulage je nach dem Ausmaß der tatsächlich durch Infektion oder Strahlen hervorgerufenen Gefährdung (§ 36 Abs. 4) zu leisten;“
- 17.§ 15 Abs. 1 Z. 9 lautet:
„9. aus einer Sonn- und Feiertagszulage für jede Stunde einer Dienstleistung an einem Sonn- oder Feiertag im Ausmaß von 1,5 %o des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 2, des Landes- Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300;“
- 18.§ 15 Abs. 1 Z. 10 und 11 entfallen.
- 19.Im § 15 Abs.1 wird die Bezeichnung „12.“ durch die Bezeichnung „10.“ ersetzt.
- 20.Im § 16 Abs.1 wird die Wortfolge „Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe a des NÖ Gemeinde- Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420“ ersetzt durch die Wortfolge „Entlohnungsgruppe a des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300“.
- 21.Im § 17 Abs.1, Z. 1 wird die Wortfolge „Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe a des NÖ Gemeinde- Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420“ ersetzt durch die Wortfolge „Entlohnungsgruppe a des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300“.
- 22.Im § 17 Abs.1 Z. 3 entfällt das Wort „Verwaltungsdienstzulage“ und die Klammern vor und nach der Wortfolge „Allgemeine Dienstzulage“; das Wort „Allgemeine“ wird durch das Wort „Allgemeinen“ ersetzt, weiters wird die Wortfolge „Trägers der Krankenanstalt“ ersetzt durch die Wortfolge „Landes

Niederösterreich (§ 33 LVBG, LGBl. 2300)“.

23.Im § 17 Abs. 1 Z. 4 und Z. 5 wird jeweils das Wort „Verwaltungsdienstzulage“ ersetzt durch das Wort „Allgemeinen Dienstzulage“.

24.§ 17 Abs. 1 Z. 7 lautet:

„7. aus einer Gefahrenzulage in der Höhe von S 943.- monatlich bei ausschließlicher Verwendung in folgenden Funktionseinheiten:
Infektionsabteilung, TBC Abteilung, Dialysestation, Röntgenabteilung, Isotopenabteilung und Prosektur. Bei nicht ausschließlicher Verwendung an diesen Abteilungen oder in Krankenanstalten in denen solche nicht bestehen, ist ein aliquoter Teil dieser Gefahrenzulage je nach dem Ausmaß der tatsächlich durch Infektion oder Strahlen hervorgerufenen Gefährdung (§ 36 Abs. 4) zu leisten;“

25.Im § 17 Abs. 1 Z. 8 wird der Betrag „225.-“ ersetzt durch den Betrag „300.-“.

26.§ 17 Abs.1 Z. 9 lautet:

„9. aus einer Sonn- und Feiertagszulage für jede Stunde einer Dienstleistung an einem Sonn- oder Feiertag im Ausmaß von 1,5 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 10, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300;“

27.§ 17 Abs. 1 Z. 10 und 11 entfallen und die Bezeichnung „12.“ wird durch die Bezeichnung „10.“ ersetzt.

28.Im § 19 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge „Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe a des NÖ Gemeinde- Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420“ ersetzt durch die Wortfolge „Entlohnungsgruppe a des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300“.

29.Im § 19 Abs.1 Z. 3 entfällt das Wort „Verwaltungsdienstzulage“ und die Klammern vor und nach der Wortfolge „Allgemeine Dienstzulage“; das Wort „Allgemeine“ wird durch das Wort „Allgemeinen“ ersetzt, weiters wird die Wortfolge „Trägers der Krankenanstalt“ ersetzt durch die Wortfolge „Landes Niederösterreich (§ 33 LVBG, LGBl. 2300)“.

30. § 19 Abs. 1 Z. 4 und Z. 5 lautet:

„4. aus einer pauschalierten Mehrdienstleistungsentschädigung im Ausmaß von 10 % des Monatsentgeltes (Z. 1) und der Allgemeinen Dienstzulage (Z. 3) sowie der Oberarztzulage (Z. 11);

5. aus einer Turnusdienstzulage im Ausmaß von 8 % des Monatsentgeltes (Z. 1) und der Allgemeinen Dienstzulage (Z. 3) sowie der Oberarztzulage (Z. 11);“

31. § 19 Abs. 1 Z. 7 lautet:

„7. aus einer Gefahrenzulage in der Höhe von S 943.- monatlich bei ausschließlicher Verwendung in folgenden Funktionseinheiten:

Infektionsabteilung, TBC Abteilung, Dialysestation, Röntgenabteilung, Isotopenabteilung und Prosektur. Bei nicht ausschließlicher Verwendung an diesen Abteilungen oder in Krankenanstalten in denen solche nicht bestehen, ist ein aliquoter Teil dieser Gefahrenzulage je nach dem Ausmaß der tatsächlich durch Infektion oder Strahlen hervorgerufenen Gefährdung (§ 36 Abs. 4) zu leisten;“

32. Im § 19 Abs. 1 Z. 8 wird der Betrag „225.-“ durch den Betrag „300.-“ ersetzt.

33. § 19 Abs. 1 Z. 9 lautet:

„9. aus einer Sonn- und Feiertagszulage für jede Stunde einer Dienstleistung an einem Sonn- oder Feiertag im Ausmaß von 1,5 ‰ des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 18, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes LGBI. 2300;“

34. Im § 19 Abs. 1 entfallen die Z. 10 und 11.

35. Im § 19 Abs. 1 wird die Bezeichnung „12.“ durch „10.“ und die Bezeichnung „13.“ durch die Bezeichnung „11.“ ersetzt.

36. Im § 19 Abs. 1 Z. 11 (neu) wird der Betrag „2.500“ ersetzt durch den Betrag „2.350.-“.

37. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Mehrdienstleistungen entstehen, wenn der Arzt außerhalb des Solldienstplanes (Abs. 3) zu einer Dienstleistung herangezogen wird. Eine Abgeltung gebührt jedoch nur, wenn diese Mehrdienstleistung im Kalendermonat mehr als 11,5 Stunden beträgt.“

38. Im § 20 Abs. 2 wird das Wort „Verwaltungsdienstzulage“ ersetzt durch die Wortfolge „Allgemeinen Dienstzulage“ und es wird vor dem Klammerausdruck eingefügt: „und einer allfällig gebührenden Oberarztzulage“; der Klammerausdruck lautet: „(§ 15 Abs. 1 Z. 1 und 3, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Z. 1 und 3 sowie § 19 Abs. 1 Z. 1, 3 und 11)“.

39.Im § 20 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur, wenn sich Mehrdienstleistungen aus dem Vergleich des Soll- mit dem Ist-Dienstplan ergeben.“

40.Im § 20 Abs. 5 wird das Wort „Verwaltungsdienstzulage“ ersetzt durch die Wortfolge „Allgemeinen Dienstzulage sowie einer allfällig gebührenden Oberarztzulage“.

41.§ 20 Abs. 6 entfällt.

42.§ 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Teilzeitbeschäftigten Sekundärärzten, praktischen Ärzten, Assistenten und Fachärzten gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsentgeltes, der Kinderzulage, der Allgemeinen Dienstzulage, einer allfällig gebührenden Oberarztzulage und der Nebengebühren (Turnusdienstzulage, Gefahrenzulage).“

43.§ 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Mehrarbeitsstunden bis zum Ausmaß von 40 Stunden wöchentlich werden pro Stunde mit 0,577 % des Monatsentgeltes, der Kinderzulage, der Allgemeinen Dienstzulage, einer allfällig gebührenden Oberarztzulage und des aliquoten Teiles der Nebengebühren (Turnusdienstzulage, Gefahrenzulage, Erschwerniszulage) abgegolten.“

44.§ 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Mehrdienstleistungsentschädigung, wenn keine Dienstfreistellung im Sinne des § 33 möglich ist, gebührt nur, wenn die Dienste nach einer Dienstleistung von 40 Stunden im mehrwöchentlichen Durchschnitt geleistet werden.“

45.§ 21 Abs. 5 entfällt.

46.Im § 22 entfällt die Z. 3.

47.Im § 24 Abs. 1 Z. 3 entfällt das Wort „Verwaltungsdienstzulage“ sowie die Klammern vor und nach der Wortfolge „Allgemeine Dienstzulage“.

48.Im § 24 Abs. 1 Z. 4 wird das Wort „Verwaltungsdienstzulage“ ersetzt durch die Wortfolge „Allgemeinen Dienstzulage sowie der Oberarztzulage“.

49.Im § 24 Abs. 2 lautet die Z. 2:

„2. die Mehrdienstleistungsentschädigung (§ 20).“

50. § 25 Abs. 2 Z. 3 und Z. 4 lautet:

- „3. der Allgemeinen Dienstzulage,
- 4. sowie der Oberarztzulage.“

51. § 34 Abs. 1 lautet:

- „(1) Ist der Arzt im Krankenstand oder Urlaub, so verringert sich für jeweils sieben aufeinanderfolgende Tage der Abwesenheit die für die Dienstfreistellung gemäß § 33 Abs. 1 notwendige Zahl der Nachtdienste.“

52. Im § 35 Abs. 1 Z. 3 wird das Wort „Verwaltungsdienstzulage“ ersetzt durch die Wortfolge „Allgemeine Dienstzulage“.

53. Im § 37 Abs. 1 Z. 1 wird das Zitat „BGBI. Nr. 36/1974 in der Fassung BGBI. Nr. 458/1989“ ersetzt durch das Zitat „BGBI. Nr. 152/1994“ und es wird das Wort „Mehrdienstleistungsentschädigung“ ersetzt durch die Wortfolge „Sonn- und Feiertagszulage“.

54. Im § 41 Abs. 2 Z. 3 wird das Wort „Verwaltungsdienstzulage“ ersetzt durch die Wortfolge „Allgemeine Dienstzulage“.

55. Im § 41 Abs. 2 erhält die Z. 4 die Bezeichnung „5.“; Z. 4 (neu) lautet:
„4. die Oberarztzulage;“.

56. Im § 41 Abs. 2, Z. 5 (neu) entfällt die Wortfolge „und die Oberarztzulage (§ 19 Abs. 1 Z. 13)“.

57. Im § 44 Z. 6 wird der Klammerausdruck „(§§ 3 und 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3)“ ersetzt.

58. § 44 Z. 7 entfällt.

59. Im § 49 Abs. 1 wird das Wort „Verwaltungsdienstzulage“ ersetzt durch die Wortfolge „Allgemeine Dienstzulage“.

60. § 61 entfällt.

Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.

2. Eine Erhöhung (Valorisierung) der Erschwerniszulage für den Nachtdienst gemäß § 22 Z. 1 zum 1.1.1998 entfällt.